

Kfz.-Kennzeichenleuchte

K 410



gehört zu

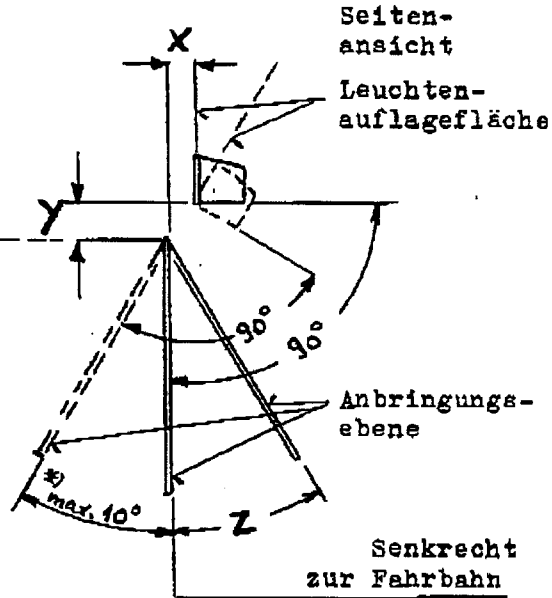
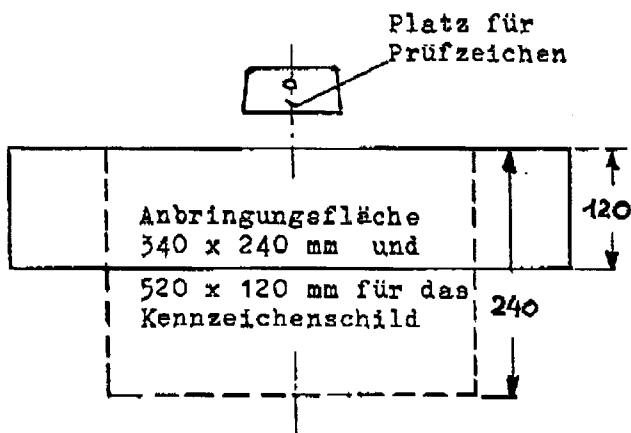
ABG: 12996 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kfz. Typ K 410 Anbaulage : 1
Glühlampe :

Kugellampe R 19/10. Im Geltungsber. der StVZO : G 10 W DIN 72601

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Vorderansicht



Anbringungsfläche (Maße in mm)			
340 x 240		520 x 120	
Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
X	0	20	100
Y	45	65	100
Z	0° - 30°		0° - 30°

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebaut werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

*)

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungsebene und Leuchtenauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für x und y auch so angebaut werden, daß die Anbringungsebene für das jeweilige Kennzeichenschild bis zu maximal 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt ist.

Anlage zum Gutachten vom: 15. Mai 1974

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstellenleiter

K. Schulmann

10.4.1974

Johann und Konen, Elektro-Apparatebau
Anbauanweisung K 410 JOKON Rf.

Kfz.-Kennzeichenleuchte

K 410



gehört zu

ABG: 12 996 R 4

Kennzeichenbeleuchtungseinrichtung für Kfz. Typ K 410 - Anbaulage : 2
Glühlampe 1

Kugellampe R 19/10. Im Geltungsber. der StVZO : G 10 W DIN 72601

Im Geltungsbereich der StVZO ist der Anbau der Leuchten bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen.

Vorderansicht

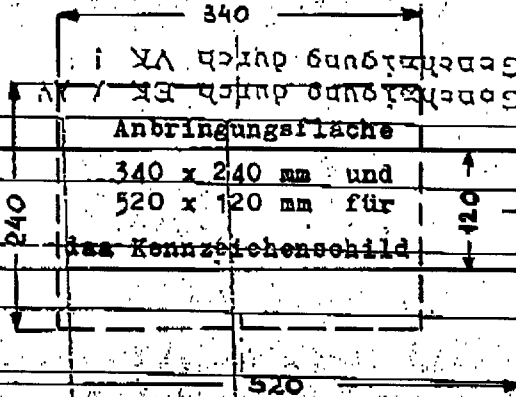
Seitenansicht

Senkrecht zur

Fahrbahn

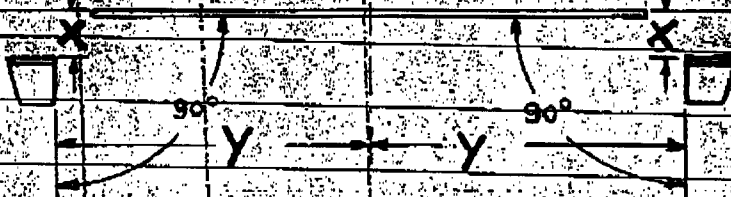
Anbringungs-

fläche



Platz für
Prüfzeichen

Draufsicht



Anbringungsfläche 340 x 240 mm;

Anbaulage 2a) x = 0-10 mm, y = 220-270 mm;

Anbringungsfläche 520 x 120 mm;

Anbaulage 2b) x = 0-35 mm, y = 335-360 mm;

Anbaulage 2c) x = 0 mm, y = 325-360 mm;

Das Kennzeichenschild darf nur innerhalb der Anbringungsfläche angebracht werden, wobei die Auflageebene des Kennzeichenschildes in der Anbringungsebene liegen muß.

Die gesamte Beleuchtungsanordnung kann unter der Voraussetzung, daß Anbringungsebene und Leuchtauflagefläche zueinander parallel verlaufen und bei Einhaltung der in der Tabelle festgelegten Abstandsmaße für x und y auch so angebracht werden, daß die Anbringungsebene für das Kennzeichenschild bis maximal 10° entgegen und bis maximal 30° in Fahrtrichtung geneigt ist.

Prüfstelle für ...
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfer lautet ...
[Signature]

Johann und Koenig, Elektro-Apparatebau
Anbauanweisung K 410 JOKON Rf.

Kraftfahrt-Bundesamt

431 - 131

**Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. 12996 R 4

für die **Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten**Typ **K 410**

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Johann und Könen, Elektro-Apparatebauin **53 Bonn-Beuel 1**für die obenbezeichneten, von **ihr**

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

E1

12996 R 4

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichenschild von Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Kraftträdern) und ihren Anhängern" nach Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1793) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Kennzeichenleuchten, Typ K 410, dürfen in den Anbaulagen 1 und 2 zur Ausleuchtung von einzeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 520 mm x 120 mm sowie von zweizeiligen Kennzeichen in Abmessungen bis 340 mm x 240 mm in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile, bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlußscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung,
- mit in Form, Farbe und Werkstoff unterschiedlicher Dichtung gleicher Güte und Wirkung,
- mit unterschiedlicher Ausführung der lichtundurchlässigen Abdeckung der Abschlußkappeninnenseite bei gleicher Güte und Wirkung,

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden,

Das vollständige Prüfzeichen

E1

12996 R 4, das in seiner Ausführung und Größe Anhang 1 der Regelung Nr. 4 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlußkappe der Leuchten anzubringen.

Abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO wird genehmigt, das hintere Kennzeichen bis 10° entgegen der Fahrtrichtung geneigt anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampen anzugeben.

Der Anbau der Leuchten hat nach einer der anliegenden Skizzen zu erfolgen. Er ist bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer zu überprüfen. Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig. Der Umfang der Prüfung soll sich auf alle für die Wirkung der Leuchten wichtigen Angaben der Skizze erstrecken.

Die Bezieher der Leuchten sind auf diese Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Anbausketzen sind mitzuliefern.

Flensburg, den 8. Oktober 1974
In Vertretung
Otto

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

4 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der Universi-
tät Karlsruhe vom 14. 5. 1974
2 Skizzen vom 10. 4. 1974